

# **S A T Z U N G**

## **über die Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen im Ortsteil Meinbrexen**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S.382) - in der zur Zeit geltenden Fassung- in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Lauenförde in seiner Sitzung am 30.08.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsätze**

- (1) Der Grillplatz ist mit öffentlichen Mitteln und freiwilligen Hilfeleistungen gebaut worden. Daraus erwächst für jeden Benutzer die Verpflichtung, diese Einrichtung pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Soweit die Veranstaltungen dem Charakter der Räume entsprechen, steht der Grillplatz den Vereinen, Schulen und sonstigen Gruppen für gemeinnützige, kulturelle, gesellige und jugendfördernde Zwecke zur Verfügung. Daneben kann er auch für weitere nichtgewerbsmäßige Veranstaltungen ( z.B. Familienfeiern) benutzt werden, soweit diese dem Charakter des Grillplatzes entsprechen.

Nicht dem Charakter des Grillplatzes entsprechen z.B. Familienfeiern, wie Polterabende, Konfirmationen, Kommunionen, Hochzeiten, Silberhochzeiten u.ä.

- (3) Durch Anmeldung auf Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt.
- (4) Die Grillhütte ist nicht möbliert, Festzeltgarnituren können jedoch bei Bedarf über die Vereinsgemeinschaft Meinbrexen gemietet werden.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Einrichtungen des Grillplatzes dürfen nur an den von der Gemeinde Lauenförde genehmigten Tagen und Zeiten benutzt werden.

Jede Veranstaltung ist bei der Gemeinde rechtzeitig anzumelden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Mit der Anmeldung ist die für die Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen.

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Veranstaltung mit dem Charakter des Grillplatzes zu vereinbaren ist, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe.

- (2) Die Gemeinde bestätigt die Anmeldung schriftlich. Für Veranstaltungen, die über die Sperrzeit (Polizeistunde) hinausgehen, muss der Träger der Veranstaltung die behördliche Genehmigung besorgen. Liegt keine Polizeistundenverlängerung vor, so ist jede Veranstaltung spätestens mit Beginn der Sperrzeit zu beenden.
- (3) Der Grillplatz liegt im Bereich angrenzender Wohnhäuser. Der Betrieb von Tonträgern, das Spielen mit Musikinstrumenten sowie Gesangsvorträge und dergl. sind so vorzunehmen, dass anliegende Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Besonders ab 22.00 Uhr ist dafür Sorge zu tragen, dass nicht Anlieger belästigt werden. Dabei sollte das An- und Abfahren von Fahrzeugen nach 22.00 Uhr nur auf das unbedingt notwendige Maß ( z.B. Versorgungsfahrzeuge) beschränkt werden. Der Träger der Veranstaltung haftet der Gemeinde gegenüber bezüglich der Einhaltung dieser Festsetzung.
- (4) Fahrzeuge sind ausschließlich auf dem Grillplatzgelände oder auf dem Parkplatz vor dem Jugend- und Vereinsheim abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Zufahrtsweg oder den angrenzenden Privatgrundstücken hat zu unterbleiben.
- (5) Abfälle, Bierflaschen usw. sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen. Müllsäcke sind selbst zu beschaffen, nach der Veranstaltung mitzunehmen und über die Müllabfuhr zu entsorgen. Für ein satzungswidriges Ablagern haftet der Träger der Veranstaltung gegenüber der Gemeinde Lauenförde. Das gilt auch für Verunreinigungen und Schäden an dem im Eigentum der Gemeinde Lauenförde stehenden Wirtschaftsweg und möglicher Schäden an den Grundstücken der Nachbargrundstückseigentümer.
- (6) Es ist verboten
  - a) Zelten und Biwakieren auf dem Grillplatzgelände  
(bei begründeten Fällen kann in Absprache mit der Vereinsgemeinschaft bzw. der Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden).
  - b) Übernachten in den Räumlichkeiten
  - c) Anlegen von zusätzlichen Feuerstellen als die ausgewiesene
  - d) Hunde und sonstige Tiere auf Bänke und Tische zu lassen
  - e) Heizschlangen zu betreiben sowie Heizradiatoren oder andere Elektrogeräte
  - f) Rockkonzerte oder dergl. auf dem Grillplatzgelände oder in den Räumlichkeiten durchzuführen.
- (7) Die Gemeinde Lauenförde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern oder den Besuchern des Grillplatzes und seiner Einrichtungen erwachsen. Wird die Gemeinde wegen Schäden von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Träger

der jeweiligen Veranstaltung verpflichtet, die Gemeinde von Ansprüchen freizuhalten. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und dergl.) ist ausgeschlossen.

- (8) Der Träger einer Veranstaltung haftet für alle von ihm oder von den Besuchern verschuldeten Beschädigungen und den Verlust von Einrichtungsgegenständen. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Vereinsgemeinschaft oder der Gemeindeverwaltung zu melden. Der Wert von beschädigten oder verlorengegangenen Gegenständen ist der Gemeinde Lauenförde zu ersetzen.
- (9) Den Anweisungen des Gemeindedirektors oder eines anderen Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Anordnungen können Benutzer des Grillplatzes verwiesen werden. Die Gemeinde kann auch ein dauerndes oder sich über einen längeren Zeitraum hinausziehendes Platzverbot aussprechen.
- (10) Die Gemeinde kann die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung eines Sicherheitsbetrages abhängig machen.

### § 3

#### Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr beträgt **25,00 €**
- (2) Die Entnahme von Strom und Wasser ist durch die Zahlung der Grundgebühr nicht abgegolten. Für eine normale Nutzung wird eine Pauschale von 10,00 € erhoben.
- (3) Grundschulen der Samtgemeinde Boffzen sowie der Kindergarten Lauenförde zahlen für die Benutzung keine Grundgebühr, wenn die Schule oder der Kindergarten als Träger der Veranstaltung auftreten.
- (4) Die der Vereinsgemeinschaft Meinbrexen angehörenden Vereine zahlen ebenfalls keine Grundgebühr, wenn der Verein Träger der Veranstaltung ist.
- (5) In der Grundgebühr ist die Gestellung von Holz nicht enthalten. Die Bereitstellung von Holz ist Angelegenheit der Benutzer. Es ist nur ausreichend getrocknetes Holz zu verwenden, um Geruchsbelästigung durch Rauchentwicklung zu vermeiden.
- (6) Die Gebühren sind bei Abholung des Schlüssels für die Grillhütte an die Gemeinde zu bezahlen. Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Grillplatz aus nicht vorhersehbaren Gründen nicht benutzt und dies der Gemeinde bzw. der Vereinsgemeinschaft bis spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt wird. Auf Verlangen der Gemeinde sind die Gründe glaubhaft zu machen.
- (7) Für die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlage werden dann Reinigungskosten erhoben, wenn sie nicht in einem sauberen Zustand verlassen wur-

den. Die Gebühren werden nach dem Zeitaufwand im Einzelfall durch die Gemeinde Lauenförde festgesetzt.

## **§ 4**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Alle Räume sind nach der Veranstaltung - spätestens bis um 10.30 Uhr des darauffolgenden Tages - zu reinigen.  
Das Licht ist zu löschen und elektrische Geräte sind auszuschalten. Türen und Fenster sind zu schließen und alle Türen sind abzuschließen.
- (2) Die sanitären Anlagen sind sauber zu verlassen. Am Ende einer jeden Veranstaltung ist die jeweilige Aufsichtsperson der Vereine, Vereinigungen und sonstiger Benutzer verpflichtet, die Toiletten zu überprüfen und etwaige Mängel zu beseitigen.
- (3) Sämtliche Feuer sind ordnungsgemäß zu löschen.
- (4) Die Räumlichkeiten und das Gebäude sind - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart - am nächsten Morgen nach der Nutzung bis 10.30 Uhr übergabefertig zu halten. Bei Überschreitungen dieses Termins ist die für die Nutzung gezahlte Gebühr nochmals fällig.
- (5) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Diese Sperrung soll bei Gruppen oder Vereinigungen grundsätzlich befristet sein.
- (6) Beschwerden von Benutzern müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lauenförde vorgebracht werden.
- (7) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

**Lauenförde, den 30.08.2005**

**Gemeinde Lauenförde**

L.S.

gez. Tyrasa  
(Bürgermeister)

gez. Henze  
(Gemeindedirektor)